

---

# Rüdtligen-Alchenflüh

*Saheim ar Aemme*



**Reglement für die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Turn-, Sport- und Freizeitanlagen**

**2024**

---

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh beschliessen, gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 und auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh gültig ab 01.01.2022

folgendes

Zweck	<p><b>Art. 1<sup>1</sup></b> Unter der Bezeichnung «Vorfinanzierung Turn-, Sport- und Freizeitanlagen» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86ff der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV).</p> <p><sup>2</sup> Diese bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für den Unterhalt und die Abschreibungen von Investitionen der Turn- Sport- und Freizeitanlage.</p>
Einlagen in die Spezialfinanzierung	<p><b>Art. 2<sup>1</sup></b> Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Beitrag gespiesen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Tritt ein Verlust auf, darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen</li> <li>b) Tritt ein Gewinn auf, kann dieser vollständig eingelegt werden</li> <li>c) Müssen zusätzliche Abschreibungen (Einlagen in die finanzpolitische Reserven) vorgenommen werden, können max. 70% der vorzunehmenden zusätzlichen Abschreibungen eingelegt werden.</li> </ul>
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<p><b>Art. 3<sup>1</sup></b> Entnahmen aus der Spezialfinanzierung dürfen erst nach Erstellung der Turn-, Sport- und Freizeitanlagen vorgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibung für die neue Turn, Sport- und Freizeitanlage Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen.</p>
Verzinsung	<b>Art. 4<sup>1</sup></b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Auflösung	<b>Art. 5<sup>1</sup></b> Bei der Auflösung dieser Spezialfinanzierung ist der Saldo den allgemeinen Mitteln zuzuweisen.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2024 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh haben das Reglement an der Gemeindeversammlung vom 05. Juni 2024 genehmigt.

Alchenflüh,

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE  
RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH**  
Die Gemeindeschreiberin  
Stefanie Bernhard

Der Präsident  
Marco Meyer

.....

.....

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 6. Mai 2024 bis am 05. Juni 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 01. Mai 2024 und Nr. 19 vom 7. Mai 2024 bekannt.

Alchenflüh,

Die Gemeindeschreiberin:

Stefanie Bernhard

Auflage